

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“

A. Problem und Ziel

Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich ist durch eine genaue Dokumentierung sicherzustellen. Nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Vertrags vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. 1975 II S. 765) ist für Teile des Grenzabschnitts „Salzach“ ein Grenzurkundenwerk zu erstellen und für die Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ das geltende Grenzurkundenwerk zu erneuern. Im Zusammenhang damit wird für den in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des vorgenannten Vertrags angegebenen Teil des Grenzabschnitts „Salzach“ das Grenzurkundenwerk ebenfalls erneuert. Die Durchführung von Grenzänderungen im Grenzabschnitt „Innwinkel“ ist durch Baumaßnahmen veranlasst und dient der eindeutigen Erkennbarkeit der Staatsgrenze.

B. Lösung

Dieses Ziel wird durch den vorliegenden Vertrag erreicht.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 26. 09. 03

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft werden keine Kosten durch dieses Gesetz entstehen.

Das Gesetz hat keine preisliche Wirkung.

15. 08. 03

AA – In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 2. Juli 2001
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II
des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“
sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Vertrag vom 2. Juli 2001
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II
des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“
sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Wien am 2. Juli 2001 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“ wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht. Die in den Artikeln 1, 3, 5 und 6 des Vertrags genannten Anlagen liegen beim Auswärtigen Amt (Politisches Archiv) und beim Bayerischen Landesvermessungsamt sowie – in dem die jeweiligen Grenzabschnitte betreffenden Umfang – bei den für diese Grenzabschnitte jeweils zuständigen staatlichen Vermessungsämtern des Freistaates Bayern zur Einsicht bereit.

Artikel 2

In den Gebietsteilen, die nach Artikel 6 des Vertrags der Bundesrepublik Deutschland zufallen, treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags die im Regierungsbezirk Niederbayern geltenden Vorschriften des Bundesrechts in Kraft. Gleichzeitig tritt das österreichische Recht in diesen Gebietsteilen außer Kraft.

Artikel 3

(1) Die Bayerische Staatsregierung wird ermächtigt, für die nach dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland zufallenden Gebietsteile durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach österreichischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden,
2. Vorschriften zur Überleitung solcher Rechte an Grundstücken zu treffen, die in vergleichbare Einrichtungen des deutschen Rechts übergeleitet werden können.

(2) Die Bayerische Staatsregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Der Vertrag berührt die besonderen Verhältnisse des Freistaates Bayern, der gemäß Artikel 32 Abs. 2 des Grundgesetzes rechtzeitig gehört worden ist und an den Vertragsverhandlungen von Anfang an beteiligt war. Der Freistaat Bayern hat dem Abschluss des Vertrags zugestimmt.

Aus Kostengründen wird auf die Veröffentlichung von Übersichtskarten der betreffenden Grenzabschnitte im Bundesgesetzblatt verzichtet.

Zu Artikel 2

Die in Artikel 6 Abs. 1 des Vertrags bestimmte Abtretung des dort bezeichneten Gebietes an die Bundesrepublik Deutschland hat zur Folge, dass dieses Gebiet mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags unter die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland fällt. Artikel 2 des Gesetzes bestimmt demzufolge, dass mit dem Inkrafttreten des Vertrags das im Regierungsbezirk Niederbayern geltende Bundesrecht gilt. Das österreichische Recht tritt außer Kraft. Über die Einführung des bayerischen Landesrechts befindet, soweit erforderlich, das Land Bayern.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift hat Vorbilder in den Gesetzen zu vergleichbaren Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit einigen Nachbarstaaten. Eine solche Regelung erscheint zweckmäßig, damit die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der grundbuchrechtlichen Behandlung für die in die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland übergehenden Grundstücke möglicherweise ergeben, durch die Bayerische Staatsregierung oder durch die Landesjustizverwaltung des Freistaates Bayern, der allein betroffen ist, durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch den Vertrag nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II
des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“
sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

in dem Wunsch, ein Grenzurkundenwerk für die Teile des Grenzabschnitts „Salzach“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Vertrags vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze (im Folgenden „Vertrag vom 29. Februar 1972“ genannt) zu erstellen und dabei das Grenzurkundenwerk für den Teil des Grenzabschnitts „Salzach“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe a des Vertrags vom 29. Februar 1972 zu erneuern, ferner das Grenzurkundenwerk für die Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 3 des Vertrags vom 29. Februar 1972 zu erneuern sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“ Grenzänderungen vorzunehmen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird im Grenzabschnitt „Salzach“ durch folgende Grenzurkunden bestimmt:

1. die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) und
2. die Grenzkarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2: 28 Kartenblätter).

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt „Salzach“.

Artikel 2

Die Staatsgrenze ist im Grenzabschnitt „Salzach“ unbeweglich, ausgenommen in der Grenzstrecke vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44, in der sie durch die Mitte des Wasserlaufs bestimmt ist und dieser bei allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufs folgt. Die „Mitte des Wasserlaufs“ bestimmt sich nach Artikel 3 des Vertrags vom 29. Februar 1972.

Artikel 3

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird in der Sektion I des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ durch folgende Grenzurkunden bestimmt:

1. die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 3),
2. das Koordinatenverzeichnis (Anlage 4) und
3. die Grenzkarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 5: 27 Kartenblätter).

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk für die Sektion I des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“.

Artikel 4

(1) Die Staatsgrenze im Inn ist in der Sektion I des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ vom Grenzpunkt Nr. 129 bis zum Grenzpunkt Nr. 138 unbeweglich.

(2) Im Fall einer nicht nur vorübergehenden Betriebsstilllegung des Kraftwerks Nußdorf oder des Kraftwerks Oberaudorf-Ebbs werden die Vertragsstaaten Verhandlungen darüber aufnehmen, ob bei geändertem Fließverhalten des Gewässers am Charakter der Unbeweglichkeit der Staatsgrenze in dem in Absatz 1 genannten Bereich festgehalten werden kann.

(3) Für den Fall, dass als Folge natürlicher oder künstlicher Einwirkungen auf die Wasserführung des Inn, insbesondere im Rahmen des Betriebs der Wasserkraftwerke Nußdorf und Oberaudorf-Ebbs, ein Vertragsstaat dauernd oder vorübergehend vom Wasserlauf des Inn abgetrennt wird, gestattet jeder Vertragsstaat den Berechtigten des anderen Vertragsstaats, einschließlich der Gemeingebrauchsnutzer, den uneingeschränkten Zugang zum Wasserlauf des Inn zur weiteren Ausübung derjenigen Tätigkeiten am Ufer und im Wasserlauf des Inn, die vor dem Zeitpunkt der Abtrennung ungestört ausgeübt wurden, insbesondere aller nach den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften zustehenden Berechtigungen zur Nutzung des Inn, ohne dass der gestattende Vertragsstaat für die Ausführung dieser Tätigkeiten Abgaben irgendwelcher Art erhebt.

Artikel 5

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird in der Sektion II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ durch folgende Grenzurkunden bestimmt:

1. die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 6),
2. das Koordinatenverzeichnis (Anlage 7) und
3. die Grenzkarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 8: 75 Kartenblätter).

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk für die Sektion II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“.

Artikel 6

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird im Grenzabschnitt „Innwinkel“ zwischen den Grenzpunkten 21/13 und 23, 24 und 24/2 sowie zwischen den Grenzpunkten 29/12 und 29/16 geändert und durch folgende Grenzurkunden bestimmt:

1. die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 9) und
2. die Grenzkarte im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 10: 2 Kartenblätter).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaats, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Änderung des Verlaufs der Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen, haben ein Flächenausmaß von insgesamt je 2 031 m². Sie sind in dem beigegeführten Situationsplan im Maßstab 1 : 500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 11: 3 Kartenblätter).

(3) Private Rechte an den nach Absatz 2 betroffenen Gebietsteilen bleiben gewahrt.

Artikel 7

Die in den Artikeln 1, 3, 5 und 6 genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags.

Artikel 8

Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags vom 29. Februar 1972 ist für die Gewässer, in denen nach den Artikeln 1 bis 6 des vorliegenden Vertrags die Staatsgrenze verläuft, mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhaltung der Lage dieser Gewässer der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags gilt.

Artikel 9

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrags sind die Bestimmungen des Artikels 32 des Vertrags vom 29. Februar 1972 anzuwenden.

Artikel 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags verlieren die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge, insbesondere

1. der Übereinkunft über die Erneuerung und Modifikation des im Jahre 1760 zwischen Bayern und Österreich abgeschlossenen Vergleichsrezesses über die Inngränze und die Regulierung des Stromes zwischen Kufstein und Windhausen, am 14. November 1821 abgeschlossen und im Oktober 1826 durch Auswechslung beiderseitiger Ministerialerklärungen sanktioniert,

2. des bayerisch-österreichischen Grenzberichtigungsvertrags vom 30. Januar 1844 und des Schlussprotokolls vom 16. September 1909 zum Ergänzungsvertrag vom 15. Mai 1909,
3. des Ergänzungsvertrags vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844,
4. des Ergänzungsvertrags vom 15. Mai 1909 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844,
5. des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Vertrags vom 29. Februar 1972, soweit er die in Artikel 6 des vorliegenden Vertrags genannte Grenzstrecke betrifft,
6. des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 4 einschließlich der darin genannten Anlagen und der Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Vertrags vom 29. Februar 1972,
7. des Artikels 4 und des Artikels 7 Satz 2 des Vertrags vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission
ihre Gültigkeit.

Artikel 11

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 12

Die Registrierung dieses Vertrags beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Wien am 2. Juli 2001 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Wiltrud Holik

Für die Republik Österreich
Prosl

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“ beruht auf dem Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. 1975 II S. 765) (im Folgenden Grenzvertrag von 1972 genannt), der in Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorsieht, für Teile des Grenzabschnitts „Salzach“ ein Grenzurkundenwerk zu erstellen sowie für den Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee“ das geltende Grenzurkundenwerk zu erneuern.

Damit werden einerseits für den Grenzabschnitt „Salzach“ ab dem Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 bei Burg hausen, salzachaufwärts bis zur Einmündung der Saalach bei Freilassing, überhaupt erstmalig Grenzurkundenwerke angefertigt und andererseits für den ca. 256 km langen Bereich vom südlich der Winklmoosalm gelegenen Scheibelberg bis Füssen die Bestimmungen des bayerisch-österreichischen Grenzberichtigungsvertrags vom 30. Januar 1844 abgelöst.

Für den gesamten Verlauf der deutsch-österreichischen Staatsgrenze liegen nun durchgehend Grenzdokumente vor, die allerdings hinsichtlich Maßstab und Kartengrundlage von unterschiedlicher Ausführung sind.

Um für das Grenzurkundenwerk des Grenzabschnitts „Salzach“ eine einheitliche Darstellung zu erreichen, wird im Zusammenhang mit diesem Vertrag für den in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Grenzvertrags von 1972 angebenen Teil, der den Mündungsbereich der Salzach in den Inn betrifft, das Grenzurkundenwerk ebenfalls erneuert.

Für die Sektion III des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ ist die Erneuerung des Grenzurkundenwerks bereits mit dem Vertrag vom 3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnitts „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnitts „Saalach-Scheibelberg“ (BGBl. 1993 II S. 707) abgeschlossen.

Die Grenzänderungen im Grenzabschnitt „Innwinkel“ sind durch Baumaßnahmen veranlasst. Damit wird der eindeutigen Erkennbarkeit der Staatsgrenze Rechnung getragen.

Der Vertragsentwurf und das Grenzurkundenwerk (Anlagen 1 bis 10 des Vertrags) wurden von der Deutsch-Österreichischen Grenzkommission erstellt. Der Vertrag wurde am 22. Oktober 1998 in Berlin paraphiert und am 2. Juli 2001 in Wien unterzeichnet. Der Freistaat Bayern hat diesem Vertrag zugestimmt.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Der Verlauf der Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ wird bislang geregelt durch die Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4, Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 des Grenzvertrags von 1972. Die seinerzeit erstellte Grenzdokumentation umfasst nur den Bereich von der Einmündung der Salzach in den Inn salzachaufwärts bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45.

Im neuen Grenzurkundenwerk wird nun der gesamte Verlauf der Staatsgrenze von der Einmündung der Salzach in den Inn bis zur Einmündung der Saalach in die Salzach durch eine Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis und durch die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 bestimmt.

Zu Artikel 2

Der Charakter der Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ – zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 44 und 45 beweglich, ansonsten unbeweglich – bleibt wie bisher unverändert und entspricht den Bestimmungen des Artikels 4 des Grenzvertrags von 1972.

Zu Artikel 3

Für den Verlauf der Staatsgrenze in der Sektion I des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ gilt bislang die „Beschreibung der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Bayern und Tirol mit Vorarlberg“ nach der Beilage A des Ergänzungsvertrags vom 16. Dezember 1850 zum bayerisch-österreichischen Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844 sowie Artikel 4 des Vertrags vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission (BGBl. 1979 II S. 377).

Im neuen Grenzurkundenwerk wird der Verlauf der Staatsgrenze durch eine Beschreibung der Staatsgrenze, das Koordinatenverzeichnis und durch die Grenzkarte im Maßstab 1:5000 dokumentiert.

Zu Artikel 4 Abs. 1

Zur Vermeidung von Unklarheiten und zur Sicherstellung, dass die Grenzlinie nicht die Schotterbänke des Inns schneidet und dadurch die ungestörte Schottergewinnung durch beide Vertragsstaaten behindert, wurde in Artikel 4 des Vertrags vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission der Talweg dieses Flusses zwischen Kufstein und Winds hausen als Grenze definiert. Dabei folgt die Staatsgrenze

allen natürlichen und künstlichen Veränderungen des Talweges, soweit dieser innerhalb der Flusssohle verbleibt.

Diese Regelung war seinerzeit notwendig geworden, nachdem in den Bestimmungen des 19. Jahrhunderts sowohl die Flussmitte als auch der Talweg als maßgebend für den Grenzverlauf erklärt wurden.

Nachdem der Talweg als Verbindungslinie der tiefsten Punkte der Flusssohle erfahrungsgemäß sich ständig verändert und sich in der Praxis nur schwerlich lokalisieren lässt, wurde im Interesse der Eindeutigkeit die Staatsgrenze in diesem Bereich jetzt in der Flussmitte als unbeweglich festgelegt.

Zu Artikel 4 Abs. 2 und 3

Bei geändertem Fließverhalten des Gewässers infolge von Betriebsstilllegungen der Kraftwerke Nußdorf oder Oberaudorf-Ebbs werden die Vertragsstaaten darüber verhandeln, ob der Charakter der Unbeweglichkeit der Staatsgrenze beibehalten wird.

Bei natürlichen und künstlichen Einwirkungen, die einen Vertragsstaat dauernd oder vorübergehend vom Wasserlauf des Inn abtrennen, erhalten die Berechtigten sowie Gemeingebrauchsnutzer nach den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften uneingeschränkter Zugang zum Wasserlauf des Inn zur Vornahme derjenigen Tätigkeiten, die sie vor dem Zeitpunkt der Abtrennung ungestört ausüben konnten.

Zu Artikel 5

Der Verlauf der Staatsgrenze in der Sektion II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ wird bislang geregelt durch die „Beschreibung der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Bayern und Tirol mit Vorarlberg“ zum bayerisch-österreichischen Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844 und zwar in der Beilage A des Ergänzungsvertrags vom 16. Dezember 1850 und im Ergänzungsvertrag vom 15. Mai 1909 einschließlich dem Schlussprotokoll vom 16. September 1909.

Im neuen Grenzurkundenwerk wird der Verlauf der Staatsgrenze durch eine Beschreibung der Staatsgrenze, das Koordinatenverzeichnis und durch die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 bestimmt.

Zu Artikel 6

Artikel 6 des Vertrags mit Anlagen 9 bis 11 regelt die Grenzänderungen im Bereich der Verlegung der Eisenbirner Landesstraße und des Haibachs im Grenzabschnitt „Innwinkel“.

Die bislang zwischen den Grenzpunkten 21/13 und 23 in der Mitte des alten Haibachs verlaufende Staatsgrenze wird im Interesse der Eindeutigkeit in die Mitte des neuen Haibachs verlegt. Aus demselben Grund wird im Zusammenhang damit ein auf deutschem Staatsgebiet befindlicher, aber von österreichischer Seite errichteter und nur von dort aus zugänglicher Parkplatz zwischen den Grenzpunkten 24 und 24/2 in das österreichische Staatsgebiet miteinbezogen. Im Austausch für die an die Republik Österreich übergehenden Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 2 031 m² erhält die Bundesrepublik Deutschland zwischen den Grenzpunkten 29/12 und 29/16 eine Ausgleichsfläche in der gleichen Größe.

An den vom Gebietsaustausch betroffenen Gebietsteilen bleiben bestehende private Rechte gewahrt.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass auch den Grenzdokumenten als Bestandteil des Vertrags die rechtlich verbindliche Bedeutung des Vertragstextes zukommt.

Zu Artikel 8

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Grenzvertrags von 1972 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Gewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, soweit wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in der Lage zu erhalten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grenzvertrags von 1972 gegeben war. Diese Erhaltungsverpflichtung ist auf die Gewässer in Artikel 1 bis 6 des vorliegenden Vertrags entsprechend auf den Zeitpunkt anzuwenden, in dem dieser in Kraft tritt.

Zu Artikel 9

Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung des Vertrags werden nach den Bestimmungen des Artikels 32 des Grenzvertrags von 1972 beigelegt.

Zu Artikel 10

Mit Inkrafttreten des Vertrags verlieren die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge ihre Gültigkeit.

Zu den Artikeln 11 und 12

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Bundesregierung veranlasst nach seinem Inkrafttreten seine Registrierung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.